

Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten

Wichtige Einstellungshinweise

Bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten, die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist, sind einige Vorschriften und Formalitäten zu beachten, die wir Ihnen im Folgenden stichpunktartig aufgelistet haben:

1. **Einstellungstermine:** Die Einstellung sollte im September erfolgen, da in diesem Monat in der Regel auch das jeweilige Berufsschuljahr beginnt. Bei einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 2. April und 1. Oktober eines Jahres ist der Prüfungstermin für die Abschlussprüfung in der Regel im Sommer (Juni/Juli) drei Jahre später. Beginnt die Ausbildung zwischen dem 2. Oktober und 1. April, ist der Termin für die Abschlussprüfung in der Regel im Winter (Dezember/Januar) drei Jahre später.
2. **Ausbildungsvertrag:** Die Formulare des Ausbildungsvertrages samt aller für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erforderlichen Unterlagen finden Sie online unter www.blaek.de → „MFA“ → „Ausbildung“ → „Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsplan“. Die Formulare können Sie direkt online ausfüllen oder herunterladen. Der Online-Ausbildungsvertrag liefert direkt beim Ausfüllen am PC zahlreiche Erläuterungen und Ausfüllhilfen, wie zum Beispiel zu den Themen „Vergütung“, „Urlaub“ und „Arbeitszeit“. Der Ausbildungsvertrag, in dreifacher Ausfertigung, der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und der betriebliche Ausbildungsplan, in dreifacher Ausfertigung, sind vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bayerischen Landesärztekammer einzureichen.
3. **Zahl der Auszubildenden:** Das Verhältnis von Fachkräften zu Auszubildenden muss gemäß Berufsbildungsgesetz angemessen sein. Dies ist nach Auffassung der Bayerischen Landesärztekammer gegeben, wenn mindestens eine Fachkraft in Vollzeit pro Auszubildender/m zur Verfügung steht. Der ausbildende Arzt ist hier selbstverständlich als Fachkraft mitzuzählen.



© Syda Productions – Fotolia.de

4. **Betrieblicher Ausbildungsplan:** Er ist individuell für jede/n neue/n Auszubildende/n zu erstellen und bei der Bayerischen Landesärztekammer in dreifacher Ausfertigung einzureichen (der betriebliche Ausbildungsplan ist die Buchführung der Ausbilderin oder des Ausbilders über den Ablauf der Ausbildung bei eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen).
5. **Jugendarbeitsschutzuntersuchung:** Sie muss bei minderjährigen Auszubildenden innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung durchgeführt worden sein und ist ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung, wenn die/der Auszubildende zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig ist, zu wiederholen. Zu beachten ist hier, dass im Falle einer nicht erfolgten und/oder nicht nachgewiesenen Jugendarbeitsschutzuntersuchung ein Beschäftigungsverbot ein-

tritt und daher die/der Auszubildende nicht beschäftigt werden darf. Aus diesem Grund kann die Bayerische Landesärztekammer auch einen etwaigen Ausbildungsvertrag dann nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen. Die Durchschrift des Untersuchungsbogens für die Auszubildenden ist bei der Bayerischen Landesärztekammer zusammen mit den Ausbildungsverträgen einzureichen. Zusätzlich sind, auch bei der Einstellung von Volljährigen, die Vorschriften bezüglich der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu beachten.

6. **Berufsschule:** Der Anmeldetermin der jeweiligen Berufsschule ist zu beachten; mitunter kann der Wunsch nach einem bestimmten Schultag geäußert werden (kein Anspruch!).

7. Ein Exemplar des eingetragenen **Ausbildungsvertrages** sowie des betrieblichen **Ausbildungsplans** und der **Ausbildungsnachweis** (samt einem Exemplar der beiliegenden Merkblätter) sind nach Erhalt der/dem Auszubildenden auszuhändigen; die Führung des Ausbildungsnachweises ist zu erläutern und die/der Auszubildende zum Führen anzuhalten. Auch ist der Ausbildungsnachweis regelmäßig zu kontrollieren (vgl. hierzu auch das Merkblatt).
8. Beschaffung der **Arbeitskleidung**.
9. Regelung der **Ausbildungszeit**.
10. Krankenversicherung, Lohnsteuerdaten, Bankverbindung.
11. Rentenversicherungsnachweis bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.
12. Aufklärung über **Schweigepflicht**.

Ausbildungsstätten, die den Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen anwenden, können die in § 21a des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgesehene Tariföffnungsklausel nutzen (siehe Tabelle).

Zur Klärung der zahlreichen Rechts- und Verfahrensfragen bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten bietet die Bayerische Landesärztekammer spezielle Seminare für Ärzte und/oder deren Praxispersonal an,

	Jugendarbeitsschutzgesetz	Jugendarbeitsschutzgesetz mit Tariföffnung
tägliche Arbeitszeit	maximal 8,5 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche	maximal 9 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche
Schichtzeit (Arbeitszeit inkl. Pausen)	10 Stunden	11 Stunden
Arbeit am Samstag	nur im ärztlichen Notdienst	normaler Arbeitstag bis 12.00 Uhr (Vergütungszuschlag 25 Prozent/ Stunde)
Ruhepausen	erste Pause spätestens nach 4,5 Stunden	erste Pause spätestens nach 5 Stunden

Tabelle: Tariföffnungsklauseln

bei Bedarf auch regional (siehe Ausbilderkurse, Seite 163 bzw. auf der Homepage www.blaek.de unter der Rubrik „MFA“ → „Ausbildung“ → „Ausbilderkurse“ oder unter der Rubrik „Fortbildung“ → „Fortbildungskalender“ → „Ausbilderkurs“).

Für Fragen zur Ausstellung des **Ausbildungsvertrages** steht Ihnen sowohl die Abteilung **Medizinische Assistenzberufe** als auch das Informationszentrum der Bayerischen Landesärztekammer unter den Telefonnummern 089 4147-152 und -193 zur Verfügung. Die Abteilung **Medizinische Assistenzberufe** steht Ihnen darüber hinaus selbstverständlich jederzeit für

alle Fragen betreffend das Thema **Aus- und Fortbildung** der Medizinischen Fachangestellten telefonisch unter 089 4147-152 und -153 sowie per E-Mail unter medass@blaek.de zur Verfügung.

Für am Beruf der/des MFA Interessierte gibt es einen Flyer der Bayerischen Landesärztekammer mit Infos zum Berufsbild, **Ausbildungsvergütung**, persönlichen Voraussetzungen und **Fortbildungskursen**. Dieser Flyer kann im Internet unter www.blaek.de → „MFA“ heruntergeladen werden.

Anna-Marie Wilhelm-Mihinec (BLÄK)

Anzeige

CalCifu® Dosierspray

Die Nr.1 wenn es um die Desinfektion von Schuhen geht.

-OHNE ALKOHOL-

Einziges Spray mit dem Nachweis der spoziden Wirkung.

Fordern Sie jetzt Ihr Muster und die Dokumentation an per FAX 03322-42 88 997 oder per Mail info@calcifu.de

PZN 07407348



Inhalt 100 ml

Neu jetzt auch CalCifu® desinfizierendes Fußbad

Wirksamkeit belegt gegen

Staph.aureus,
Staph.epidermidis,
Enterococcus hiae,
Proteus vulgaris,
Candida albicans,
Trichophyton rubrum
Trichophyton mentagrophytes

PZN 10549141



Inhalt 8 Flaschen

SJ Pharma GmbH, Barkhausenstr.75, 14612 Falkensee